

Durchführungshinweise der TdL vom 19.Juli 2011 zu den Änderungsstarifverträgen vom 10. März 2011 in der für Niedersachsen geltenden Fassung

In Umsetzung der Tarifeinigung vom 10.März 2011 wurden folgende Tarifverträge abgeschlossen:

- Änderungsstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- Änderungsstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder),
- Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L),
- Änderungsstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG),
- Änderungsstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege),
- Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten,
- Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2011.

Alle Tarifverträge tragen das Abschlussdatum 10. März 2011 und sind jeweils getrennt, aber wortgleich vereinbart worden mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
- Bundesvorstand -,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

- b) dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand.

Nachstehend gebe ich die Durchführungshinweise zu den Änderungstarifverträgen bekannt, soweit die Änderungen nicht nur redaktioneller Art oder aus sich heraus verständlich sind. Sofern Änderungen ausschließlich die Erhöhung der Entgelte betreffen, wird ergänzend auf das Rundschreiben des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 18. März 2011 verwiesen, mit dem die Tarifeinigung, die Entgelttabellen und Hinweise zur Zahlbarmachung der Entgelte bekannt gegeben wurden.

Inhaltsverzeichnis

A.	Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-L (Änd.-TV Nr. 3 zum TV-L)	3
1.	§ 17 Absatz 4 TV-L (Allgemeine Regelungen zu den Stufen)	
	- § 2 Nr. 4 Änd.-TV Nr. 3 zum TV-L	3
2.	§ 41 Nr. 2 und § 42 Nr. 2 TV-L (Allgemeine Arbeitsbedingungen)	
	- § 2 Nr. 6 und 7 Änd.-TV Nr. 3 zum TV-L	3
3.	§ 44 Nr. 2a TV-L (Stufen der Entgelttabelle)	
	- § 2 Nr. 8 Änd.-TV Nr. 3 zum TV-L	3
B.	Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVÜ-Länder (Änd.-TV Nr. 3 zum TVÜ-Länder)	5
1.	§ 8 Absatz 3 TVÜ-Länder (Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege)	
	- § 1 Nr. 2 Änd.-TV Nr. 3 zum TVÜ-Länder	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Schriftlicher Antrag	6
1.3	Verfahren	7
2.	§ 9 Absatz 2a und Absatz 3 Buchstabe b und c TVÜ-Länder (Vergütungsgruppenzulagen)	
	- § 1 Nr. 3 Änd.-TV Nr. 3 zum TVÜ-Länder	7
2.1	Allgemeines, schriftlicher Antrag	7
2.2	Verfahren	8
3.	§ 17 Absatz 9 TVÜ-Länder (Vorarbeiterzulage)	
	- § 1 Nr. 4 Änd.-TV Nr. 3 zum TVÜ-Länder	8
4.	§ 30 TVÜ-Länder (In-Kraft-Treten, Laufzeit)	
	- § 1 Nr. 7 Änd.-TV Nr. 3 zum TVÜ-Länder	8

A. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-L (Änd.-TV Nr. 3 zum TV-L)

1. § 17 Absatz 4 TV-L (Allgemeine Regelungen zu den Stufen) - § 2 Nr. 4 Änd.-TV Nr. 3 zum TV-L

Nach Satz 1 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L nehmen die Garantiebeträge an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. In Folge der Tarifeinigung vom 10. März 2011 erhöhen sich die bisherigen Beträge am 1. April 2011 um 1,5 v.H. und am 1. Januar 2012 um weitere 1,9 v.H. Die anschließende Erhöhung um den Sockelbetrag von 17 Euro wirkt sich nicht aus.

Die Garantiebeträge betragen:

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 27,22 Euro ab 1. April 2011
 - 27,74 Euro ab 1. Januar 2012
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 54,43 Euro ab 1. April 2011
 - 55,46 Euro ab 1. Januar 2012.

2. § 41 Nr. 2 und § 42 Nr. 2 TV-L (Allgemeine Arbeitsbedingungen) - § 2 Nr. 6 und 7 Änd.-TV Nr. 3 zum TV-L

In den jeweiligen Protokollerklärungen zu § 3 Absatz 10 TV-L werden mit der neu angefügten Nummer 3 die aktuellen Beträge der Einsatzzuschläge für die Teilnahme am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern ausgewiesen. Abweichende Beträge in § 41 und § 42 TV-L ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen und Anwendung der Rundungsvorschriften.

3. § 44 Nr. 2a TV-L (Stufen der Entgelttabelle) - § 2 Nr. 8 Änd.-TV Nr. 3 zum TV-L

In ihrer 2./2008 Sitzung am 20. Mai 2008 hatte die Mitgliederversammlung der TdL unter TOP 14 keine Bedenken erhoben, dass eine Berücksichtigung von einschlägigen Berufserfahrungen aus mehreren vorherigen befristeten Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber - jeweils ohne schädliche Unterbrechungen - für die Stufenzuordnung auch dann möglich ist, wenn bei Abschluss des neuen Arbeitsvertrages die einjährige Berufserfahrung noch nicht vorliegt. Zuvor hatte die Mitgliederversammlung der TdL schon in ihrer 5./2007 Sitzung am 25./26. September 2007 (TOP 4.1) keine Bedenken erhoben, wenn bei der Anwendung des § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L (Berücksichtigung von Zeiten aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber) auch mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber zusammengerechnet werden, sofern eine et-

waige Unterbrechung zwischen diesen Arbeitsverhältnissen nicht mehr als den in der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Absatz 2 festgelegten Zeitraum von sechs bzw. zwölf Monaten betragen hat.

Für den Geltungsbereich des § 44 TV-L wurde dies nunmehr tarifvertraglich vereinbart: Nach Ziffer 1 zu § 44 Nr. 2a TV-L werden bei Einstellungen im Rahmen des § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L die Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber zusammengerechnet. Zusätzlich erfolgt eine **einmalige** Berücksichtigung der nach Ziffer 2 angerechneten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes. Die Formulierung "neu zu begründende Arbeitsverhältnisse" in den Ziffern 1 und 2 ist dabei nicht im Sinne von "erstmalig" zu verstehen. Ebenso beschränken die Worte "zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung" in Ziffer 1 die Anrechnung nicht lediglich auf den zweiten Arbeitsvertrag.

Zur Erläuterung der Regelungen in § 44 Nr. 2a Ziffern 1 und 2 TV-L haben sich die Tarifvertragsparteien niederschriftlich (Abschnitt I Nr. 22a der Niederschriftserklärungen zum TV-L) auf die folgenden Beispiele geeinigt:

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. September 2009 bis zum 30. Juni 2010 (zehn Monate),
2. vom 1. August 2010 bis zum 31. Mai 2011 (zehn Monate).

Zum 1. September 2011 wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

In dem zum 1. September 2011 begründeten Arbeitsverhältnis werden zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den beiden Fristarbeitsverhältnissen (10 Monate + 10 Monate = 20 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-L in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (20 Monate + 6 Monate = 26 Monate). Die Einstellung am 1. September 2011 erfolgt in Stufe 2.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. März 2009 bis zum 28. Februar 2010 (zwölf Monate),
2. vom 1. März 2010 bis zum 31. Dezember 2010 (zehn Monate),
3. vom 1. Februar 2011 bis zum 30. September 2011 (acht Monate).

Danach wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber vom 1. März 2012 bis zum 31. Juli 2012 für fünf Monate befristet weiterbeschäftigt und ab 1. August 2012 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Für das am 1. März 2012 beginnende Arbeitsverhältnis werden gemäß § 44 Nr. 2a Ziffer 1 TV-L für die Stufenfestsetzung zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vorangegangenen drei Fristarbeitsverhältnissen (12 Monate + 10 Monate + 8 Monate = 30 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-L in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (30 Monate + 6 Monate = 36 Monate). Die Einstellung am 1. März 2012 erfolgt in Stufe 3. Ebenso erfolgt die Stufenfestsetzung für das zum 1. August 2012 beginnende Arbeitsverhältnis. Zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vier Fristarbeitsverhältnissen (12 Monate + 10 Monate + 8 Monate + 5 Monate = 35 Monate) werden einmalig sechs Monate des Vorberei-

tungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-L in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (35 Monate + 6 Monate = 41 Monate). Die Einstellung am 1. August 2012 erfolgt in Stufe 3."

Gemäß Satz 2 der Ziffer 1 zu § 44 Nr. 2a TV-L bleibt die Nr. 3 der Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2 unberührt. Damit besteht ein berücksichtigungsfähiges vorheriges Arbeitsverhältnis nur, wenn zwischen dem vorherigen Arbeitsverhältnis und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt.

Beispiel:

Mit einer Lehrkraft waren zuvor folgende befristete Arbeitsverhältnisse vereinbart worden:

- 1. September 2009 bis 31. Januar 2010 (5 Monate)
- 1. September 2010 bis 30. Juni 2011 (10 Monate)
- 1. September 2011 bis 31. Juli 2012 (11 Monate).

Zum 1. November 2012 begründen die Vertragsparteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Für die Stufenzuordnung können lediglich die Zeiten aus dem zweiten (= 10 Monate) und dem dritten (= 11 Monate) befristeten Arbeitsverhältnis zuzüglich sechs Monate für den Vorbereitungsdienst berücksichtigt werden. Eine Anrechnung der Zeit vom 1. September 2009 bis 31. Januar 2010 scheidet nach Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 TV-L aus.

Auch wenn im Zuge der Neuregelung bei mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber die Anrechnung von Zeiten des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von 6 Monaten erhalten bleibt, gelten diese Zeiten nach wie vor nicht als Zeit der Berufserfahrung im Sinne des § 16 Absatz 2 TV-L.

Die Anrechnungsmöglichkeit von Zeiten des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von 6 Monaten (Ziffer 2 zu § 44 Nr. 2a) gilt nur bei Arbeitsverhältnissen, die ab dem 1. März 2009 neu begründet werden; die Zusammenrechnungsmöglichkeit von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung (Ziffer 1 zu § 44 Nr. 2a) gilt nur bei ab dem 1. April 2011 neu begründeten Arbeitsverhältnissen.

B. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVÜ-Länder (Änd.-TV Nr. 3 zum TVÜ-Länder)

1. § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder (Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege) - § 1 Nr. 2 Änd.-TV Nr. 3 zum TVÜ-Länder

1.1 Allgemeines

Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege sind im TV-L abgeschafft worden, gleiches gilt grundsätzlich für Vergütungsgruppenzulagen (vgl. § 17 Absatz 5 TVÜ-Länder). Für übergeleitete ehemalige Angestellte, deren entsprechende Höhergruppierungen nach dem 31. Oktober 2006 angestanden hätten, gibt es eine Besitzstandsregelung in § 8 TVÜ-Länder.

Unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 TVÜ-Länder, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder, werden diese Beschäftigten auch nach dem 31. Oktober 2006 höhergruppiert. In den Fällen des § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder, erfolgt eine Neuberech-

nung des Vergleichsentgelts; die Beschäftigten bleiben jedoch weiterhin ihrer bisherigen Entgeltgruppe zugeordnet.

Im Rahmen der Tarifrunde 2009 haben die Tarifvertragsparteien § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder neu gefasst und die besonderen Regelungen für Lehrkräfte in § 8 Absatz 5 TVÜ-Länder ergänzt (siehe Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder vom 1. März 2009 und Abschnitt B der Durchführungshinweise der TdL vom 13. Juli 2009 - 2-06 / 856/09 - D/6 -). Hierdurch wurden die jeweils bis zum 31. Oktober 2008 laufenden Fristen bis zum 31. Dezember 2010 verlängert und insoweit auf das so genannte Häufigkeitserfordernis verzichtet.

Im Rahmen der Tarifrunde 2011 wurden die Übergangsregelungen des § 8 TVÜ-Länder mit dem Änd.-TV Nr. 3 vom 10. März 2011 letztmalig bis zum 31. Oktober 2012 verlängert. Dieses Enddatum deckt sich nicht mit dem Datum des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zum 1. Januar 2012. Es ist jedoch übereinstimmender Wille der Tarifvertragsparteien, mit der „Abbildung“ der bis zu sechsjährigen Bewährungs-, Fallgruppenbewährungs- und Zeitaufstiege in den Entgeltgruppen 2 bis 8 der neuen Entgeltordnung auch allen zum 1. November 2006 in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten einen innerhalb von sechs Jahren möglichen Aufstieg zu ermöglichen.

Die tariflichen Änderungen sind zum 1. April 2011 in Kraft getreten. Sie gelten auch für Beschäftigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. März 2011 bei Fortgeltung des BAT / BAT-O wegen Erfüllung dieser Voraussetzungen höhergruppiert worden wären. In diesen Fällen besteht der Anspruch auf ein höheres Entgelt jedoch erst ab dem 1. April 2011 (Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder).

1.2 Schriftlicher Antrag

Beschäftigte, die von den erweiterten Besitzständen des § 8 TVÜ-Länder Gebrauch machen wollen, müssen ihre Ansprüche schriftlich geltend machen. Grundsätzlich muss der Antrag zu dem individuellen Zeitpunkt gestellt sein, zu dem der Beschäftigte bei Fortgeltung des BAT / BAT-O höhergruppiert worden wäre. Die Ausschlussfrist gemäß § 37 TV-L beginnt in diesen Fällen zu dem jeweils individuell maßgeblichen Zeitpunkt.

Sofern Ansprüche aus der nunmehr geltenden Fassung des § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder (Änd.-TV Nr. 3 zum TVÜ-Länder vom 10. März 2011) durch schriftlichen Antrag bis zum **31. Dezember 2011** geltend gemacht werden, sollten im Interesse einer gleichmäßigen Verfahrensweise zur Tarifrunde 2009 keine Bedenken erhoben werden, Zahlungen ggf. auch noch ab dem 1. April 2011 bzw. ab dem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt zu leisten. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2012 werden Leistungen unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 37 TV-L erbracht.

Das Antragserfordernis haben die Tarifvertragsparteien einerseits vereinbart, damit der Arbeitgeber nicht von sich aus sämtliche Personalfälle daraufhin überprüfen muss, ob ein bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts noch laufender Aufstieg zu vollziehen ist. Andererseits sollen Beschäftigte von sich aus wegen der Auswirkungen auf einen etwa zustehenden Strukturausgleich oder einen ggf. bald anstehenden Stufenaufstieg entscheiden können, ob für sie der Vollzug des Aufstiegs auch

im Hinblick auf ihr jetziges und künftiges Entgelt und ihre berufliche und persönliche Lebensplanung sinnvoll ist. Die Entscheidung hierüber müssen allein die Beschäftigten treffen. Eine Empfehlung durch den Arbeitgeber scheidet schon wegen etwaiger Haftungsrisiken aus.

Deshalb ist den Beschäftigten - soweit nicht ohnehin bereits erfolgt - auf Verlangen lediglich mitzuteilen, ob die seit mindestens dem 31. Oktober 2006 auszuübende Tätigkeit bei Weiteranwendung des früheren Tarifrechts zu einem Aufstieg geführt hätte und wann die Zeit der Bewährung oder Tätigkeit erfüllt gewesen wäre. Ebenso ist - falls nicht bereits geschehen - den Beschäftigten mitzuteilen, ob und falls ja, ab wann und in welcher Höhe ein Strukturausgleich zusteht.

1.3 Verfahren

Bei den Änderungen des § 8 TVÜ-Länder zum 1. April 2011 handelt es sich lediglich um ein zeitliches Hinausschieben, inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher. Aus diesem Grunde wird hinsichtlich der unterschiedlichen Verfahrensweise bei § 8 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3, der Ermittlung des Höhergruppierungsgewinns und des Vergleichsentgelts, der Auswirkungen auf den Strukturausgleich sowie der Anwendung auf Lehrkräfte auf die mit zahlreichen Beispielen versehenen Durchführungshinweise der TdL vom 13. Juli 2009 (Abschnitt B Ziffer 3.3 bis 3.5) verwiesen.

2. § 9 Absatz 2a und Absatz 3 Buchstabe b und c TVÜ-Länder (Vergütungsgruppenzulagen) - § 1 Nr. 3 Änd.-TV Nr. 3 zum TVÜ-Länder

2.1 Allgemeines, schriftlicher Antrag

Parallel zu den Regelungen in § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder haben die Tarifvertragsparteien auch die Übergangsregelungen in § 9 TVÜ-Länder (Vergütungsgruppenzulagen) angepasst.

Hinsichtlich des Inkrafttretens und der Dauer der verlängerten Übergangsregelung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.1 dieses Abschnitts verwiesen, die entsprechend Anwendung finden.

Auch in den Fällen des § 9 Absatz 2a und Absatz 3 Buchstaben b und c TVÜ-Länder gilt, dass Beschäftigte, die von den erweiterten Besitzständen des § 9 TVÜ-Länder Gebrauch machen wollen, ihre Ansprüche **schriftlich** geltend machen müssen. Die Ausführungen zum Antragserfordernis in Ziffer 1.2 dieses Abschnitts gelten entsprechend.

Eine Ausnahme gilt lediglich in Fällen des § 9 Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 1. Alternative TVÜ-Länder, wonach ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2006 bereits erfolgt ist und am 1. November 2006 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss.

Dies sind Fälle, die bereits von § 9 Absatz 3 Buchstabe b - alte Fassung - erfasst wurden und für die ein Antragserfordernis bislang auch nicht bestand.

Durch die Verweise in § 9 Absatz 2a Satz 2, Absatz 3 Buchstabe b Satz 3 und Absatz 3 Buchstabe c Satz 2 auf die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder besteht in diesen Fällen der Anspruch auf das neue Entgelt ebenfalls frühestens ab dem 1. April 2011 (Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder).

2.2 Verfahren

Bei den Änderungen des § 9 TVÜ-Länder zum 1. April 2011 handelt es sich lediglich um ein zeitliches Hinausschieben, inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher. Aus diesem Grunde wird hinsichtlich der bisherigen Ausgestaltung des § 9, der allgemeinen und der besonderen Anspruchsvoraussetzungen auf die mit zahlreichen Beispielen versehenen Durchführungshinweise der TdL vom 13. Juli 2009 (Abschnitt B Ziffer 4.2 bis 4.5) verwiesen.

3. § 17 Absatz 9 TVÜ-Länder (Vorarbeiterzulage) - § 1 Nr. 4 Änd.-TV Nr. 3 zum TVÜ-Länder

Mit der neu eingefügten Protokollerklärung zu § 17 Absatz 9 Satz 1 wird die seit dem 1. November 2006 nur noch statisch gezahlte Vorarbeiterzulage dynamisiert.

Aufgrund getrennter Anspruchsgrundlagen gelten bis zum 31. Dezember 2011 noch unterschiedliche Beträge in den Tarifgebieten West und Ost (siehe hierzu o. g. Rundschreiben der TdL vom 18. März 2011 - 2-01-15 / 548/11 - D/4 -).

Vom 1. Januar 2012 an gelten für die Vorarbeiterzulage in beiden Tarifgebieten einheitliche Bestimmungen und Beträge (siehe hierzu Ziffer IV.6 und Anlage 6 der Niederschrift über die Verhandlungen zur Entgeltordnung vom 17. Februar 2011). In Folge der Tarifeinigung vom 10. März 2011 erhöhen sich diese Beträge ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. und ab 1. Januar 2012 um weitere 1,9 v.H. Der für das Tabellenentgelt vereinbarte Sockelbetrag von 17 Euro wirkt sich nicht aus. Die Vorarbeiterzulage nimmt auch **nach** dem 1. Januar 2012 an weiteren linearen Entgelt-erhöhungen teil; hierzu bedarf es noch einer entsprechenden Anpassung der Vorbemerkung Nr. 9 zu Teil III der (neuen) Entgeltordnung.

4. § 30 TVÜ-Länder (In-Kraft-Treten, Laufzeit) - § 1 Nr. 7 Änd.-TV Nr. 3 zum TVÜ-Länder

Mit der Änderung in Absatz 4 wird die gesonderte Kündigungsmöglichkeit für die §§ 17 und 18 TVÜ-Länder der Laufzeit der Entgelttabellen (§ 15 Absatz 2 i. V. m. § 39 Absatz 4 Buchstabe e TV-L) angepasst.

Da in den Tarifverhandlungen über eine Entgeltordnung für Lehrkräfte mit den Gewerkschaften keine Einigung erzielt werden konnte, wird mit dem neu angefügten Absatz 6 ein Sonderkündigungsrecht für § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 eingeräumt. Die Kündigungsmöglichkeit besteht

unabhängig von der des Absatzes 4 und ist frühestens zum Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung möglich. Die Nachwirkung für den Fall der Kündigung ist ausgeschlossen.